

# § 15

## Neues Kommunales Haushaltsrecht - Beratung und Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Hage von der Firma Rödel & Partner anwesend. Er erläutert dem Gemeinderat das Zahlenwerk.

Die Gemeinde Abstatt hat zum 01.01.2019 das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) eingeführt.

Wesentliche Ziele der Einführung des NKHR sind

- die vollständige Darstellung des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenbedarfs und nicht nur die Einzahlungen und Auszahlungen,
- die Zuordnung des Ressourcenverbrauchs zu den Verwaltungsleistungen (Produkten/Kostenstellen) und
- die Zusammenfassung von Ressourcenverantwortung und Fachverantwortung in einer Hand.

Um eine ordnungsgemäße Ermittlung des Ressourcenverbrauchs bei der Gemeinde Abstatt darzustellen, ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz mit der Bewertung allen gemeindlichen Vermögens zum Stichtag 31.12.2018 notwendig.

Die Gemeinde Abstatt beauftragte hierfür die Beratungsgesellschaft Rödl & Partner. Der Gemeinderatsbeschluss dazu wurde am 30.05.2017 gefasst. Das letzte Teilpaket beinhaltet Erfassung des Finanzvermögens und die Beratung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2019 umfasst auf der Aktivseite die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen, das Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite der Bilanz werden das Eigenkapital, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

**Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 beträgt 47.258.035,93 €.** Von dieser Bilanzsumme sind 7.526,70 € bei immateriellen Vermögensgegenständen, 35.333.537,55 € im Sachvermögen, 11.891.947,87 € im Finanzvermögen und 25.023,81 € bei aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebunden (Aktivseite).

Die Bilanzsumme teilt sich in 32.484.247,21 € Kapitalposition, Sonderposten mit 13.993.623,37 €, Rückstellungen mit 39.735,00 €, Verbindlichkeiten mit 331.782,60 € und 408.647,75 € passive Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva) auf.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durchgeführt. Hier wurden unter anderem der Leitfaden zur Bilanzierung in der Fassung vom Juni 2017 sowie die Bewertungs Eckpunkte der Gemeinde Abstatt, die in der Gemeinderatsitzung am 20.03.2018 beschlossen wurden, zugrunde gelegt. Die Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen kann der Nr. IV der Eröffnungsbilanz entnommen werden.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Abstatt.

Der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Abstatt zum 01.01.2019 muss öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Gemeinde Abstatt wird die festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 zeitnah dem Landratsamt Heilbronn, Kommunales und Prüfung, und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zur rechtlichen Überprüfung vorlegen.

Der Gemeinderat

beschließt

1. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Abstatt zum 01.01.2019 wird festgestellt.
2. Der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Abstatt zum 01.01.2019 wird öffentlich bekannt gemacht.

Beratungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig.